

Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Biberist

Protokollauszug der Gemeindeversammlungsbeschluss Nr.

Gesamtrevision Zusammenarbeitsvertrag Sozialregion BBL - Beschluss

Bericht und Antrag

Unterlagen

- Beilage 1: Öffentlich-rechtlicher Vertrag vom 27.10.2015
- Beilage 2: Vertragsrevision 2024 definitiv

Ausgangslage

Im Kanton Solothurn gibt 13 Sozialregionen. Die Gemeinden des Bucheggbergs sowie Lohn-Ammannsegg und Biberist bilden die Sozialregion Biberist-Bucheggberg-Lohn-Ammannsegg (BBL). Biberist ist Leitgemeinde. In einem öffentlich-rechtlichen Zusammenarbeitsvertrag werden die Zusammenarbeit, die Organisation und Kompetenzen sowie die Finanzierung der nicht gedeckten Kosten zwischen den beteiligten Gemeinden geregelt. Strategisches Organ der Sozialregion bildet die regionale Sozialkommission mit je einer Vertreterin oder einem Vertreter der angeschlossenen Gemeinden.

Diverse Änderungen der gesetzlichen Grundlagen aber auch Mängel im bestehenden Vertrag haben bewirkt, dass die Revision des bestehenden Vertrags vom 27. Oktober 2015 durch die Sozialkommission initiiert wurde. In ihrer Sitzung vom 21. September 2022 hat die Kommission eine Arbeitsgruppe gebildet, um einen revidierten Vertragsentwurf zu erarbeiten. Namentlich geht es um die folgenden Themen:

- Asylregionalisierung;
- angepasste Aufgabenteilung zwischen Kanton und Sozialdiensten;
- neue Gremien auf Ebene Kanton;
- fehlende Aufgabendelegation von Sozialkommission an Sozialdienst;
- offenen Fragestellungen über die Kompetenzen der Sozialkommission;
- Neue Kontierungsvorschriften des Kantons für die Sozialregionen.

Der revidierte Vertrag wurde allen Gemeinderäten der Vertragsgemeinden im Rahmen der Vernehmlassung zur Stellungnahme unterbreitet.

Erwägungen

Mit dem revidierten Vertrag sollen künftige Vertragsanpassungen vereinfacht werden und die nötigen Anpassungen aufgrund von kantonalen Anforderungen zeitnah einfließen können. Damit wird auch den aktuellen Entwicklungen auf strategischer und operativer Ebene und der kantonalen Praxis Rechnung getragen.

Auf kantonalen Ebene ist die Aktualisierung der Sozialgesetzgebung allerdings noch in Erarbeitung. Über die organisatorische und strukturelle Neuregelung der Sozialregionen sowie über die Rahmenbedingungen in der Sozialhilfe wird aktuell noch debattiert. Diese kantonalen Änderungen werden zur gegebenen Zeit allenfalls zu weiteren Anpassungen führen, die über den vorliegenden Entwurf hinausgehen.

Im revidierten Vertrag ist vorgesehen, dass nachträgliche Beitritte weiterer Einwohnergemeinden (Art. 1 Abs. 4) sowie Vertragsanpassungen bei der Finanzierung (Art. 11 Abs. 2) mit der Zustimmung der Mehrheit (2/3) der Vertragsgemeinden vorgenommen werden sollten. Die geltende Regelung sieht dafür Einstimmigkeit vor.

Das bedeutet, dass das de facto aktuell existierende "Veto"-Recht, mit dem eine einzige Gemeinde einen Mehrheitsbeschluss blockieren kann, aufgehoben und durch ein qualifiziertes Mehr ersetzt wird.

Bezüglich Finanzierung (Art. 3 und 4) wird die Rechnungslegungsstruktur den aktuellen gesetzlichen Vorgaben (§137 Gemeindegesetz, GG, 131.1) angepasst. In diesem Sinne werden das Budget und die Jahresrechnung künftig nach dem festgelegten Rechnungslegungsmodell erstellt bzw. geführt, um der einheitlichen Verbuchungspraxis unter den 13 Sozialregionen im Kanton Solothurn gerecht zu werden:

- Die Abwicklungen der wirtschaftlichen Sozialhilfe (Fkt. 5720) und der Asylsozialhilfe (Fkt. 5730) werden künftig getrennt und weiterhin über den Lastenausgleich vergütet.
- Die durch den Lastenausgleich nicht gedeckten Betriebskosten von der Regel-, Flüchtlings- und Asylsozialhilfe werden zwar neu unter dem gleichen Konto (Fkt. 5726) geführt, müssen aber nach wie vor anhand den unterschiedlichen Kostenteilern unter den Vertragsgemeinden aufgeteilt werden: Sozialhilfe gemäss je zur Hälfte nach Dossiers und Einwohnerzahlen (50:50) und Asyl gemäss Einwohnerzahlen.
- Die Zuordnung erfolgt nach Dossierzahlen (Art. 4 Abs.3).
- Die Kosten und Beiträge der AHV-Zweigstelle (Fkt. 5316) werden separat und nicht mehr unter der bisherigen Funktion (Fkt. 5726) geführt (Art. 5).

Das Amt für Gesellschaft und Soziales (AGS) hat im Rahmen seiner Revision aufgezeigt, dass die Delegation der Entscheid- und Verfügungskompetenz durch die Sozialkommission an den Regionalen Sozialdienst vertraglich festgehalten werden muss. Zusammen mit dieser Abänderung wurden im revidierten Vertrag noch der Aufgabenbereich und die Kompetenzregelung der Sozialkommission erweitert resp. angepasst (Art. 2a).

Grundsätzlich können die in der Sozialregion anfallenden Kosten für Asyl und Regelsozialhilfe via Lastenausgleich abgerechnet werden. Diese Kosten werden von der Gesamtheit der Solothurnischen Gemeinden getragen. Dies ist vom Gesetz so vorgeschrieben. Die Idee dabei ist, dass die Aufwendungen für Sozialhilfe und Asyl, sofern nicht vom Bund entschädigt, durch die Gesamtheit der Einwohnergemeinden nach Einwohnerzahl auf die einzelnen Gemeinden verteilt werden sollen. Es spielt dabei keine Rolle, wie sich die Sozialhilfequote (Verhältnis der Personen, welche mindestens einmal im Jahr wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen an der ständigen Wohnbevölkerung) in der einzelnen Gemeinde darstellt. Damit soll auch ein "Sozialhilfetourismus" entgegengewirkt werden, indem z.B. Sozialhilfebeziehende in andere Gemeinden abgeschoben werden. Naturgemäss liegt die Sozialhilfequote in städtischen und agglomerationsgeprägten Gemeinden höher als auf dem Land. Dies hat u.a. auch mit dem verfügbaren Wohnraum zu tun. Entsprechend leben in Biberist im Verhältnis zu den anderen Gemeinden der Sozialregion BBL, mehr Menschen, welche Sozialhilfe beziehen.

Für die Aufwendungen und den Betrieb (Administration) erhalten die Sozialregionen eine Pauschale pro Dossier. In allen Sozialregionen decken diese Pauschalen die effektiven Betriebskosten nicht. Das heisst, es fallen sogenannte Restkosten an, welche durch die einzelnen Sozialregionen getragen werden müssen. Wie diese innerhalb der Sozialregion auf die einzelnen Gemeinden verteilt werden, ist in der Kompetenz der einzelnen Sozialregionen und wird vom Kanton nicht vorgeschrieben. In der Sozialregion BBL wurden diese Restkosten von Beginn weg nach einem differenzierten Schlüssel je zur Hälfte nach Einwohnenden und zur Hälfte nach Anzahl Dossiers auf die einzelnen Gemeinden verteilt. Dies führt dazu, dass Biberist 2022 Mehrkosten von rund CHF 118'000 zu tragen hatte, gemäss Budget sind es 2024 bereits CHF 176'000. Die Prognosen zeigen, dass diese in den nächsten Jahren ansteigen werden.

Mit der nun anstehenden Vertragsrevision hat der Biberister Gemeinderat verlangt, dass dieser Kostenteiler angepasst wird, und dass auch die Restkosten im Bereich Regelsozialhilfe ausschliesslich nach Einwohnerzahl auf die Vertragsgemeinden aufgeteilt werden. Diese Anpassung hat die Mehrheit der Vertragsgemeinden abgelehnt. Auch im revidierten Vertrag trägt Biberist somit Mehrkosten gegenüber den anderen Vertragsgemeinden aufgrund seines höheren Anteils an Sozialhilfebeziehenden.

Um die seit 2009 funktionierende gute Zusammenarbeit innerhalb der Sozialregion nicht zu gefährden, hat der Gemeinderat beschlossen, der Gemeindeversammlung trotz dieses für unsere Gemeinde unvorteilhaften Kostenteilers Zustimmung zum revidierten Vertrag zu beantragen. Damit dieser gültig wird, müssen ihm sämtliche Gemeindeversammlungen der Vertragsgemeinden zustimmen.

Der neue Vertrag soll am 1. Januar 2025 in Kraft treten.

Beschlussentwurf

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung den revidierten öffentlich-rechtlichen Zusammenarbeitsvertrag Sozialregion Biberist-Bucheggberg-Lohn-Ammannsegg zu genehmigen.

Eintreten

Detailberatung

Beschluss (Mit Stimmen)

Auszug an:

Gemeindepräsidium
Präsidium regionale Sozialkommission
Leiterin Sozialregion
Verwaltungsleiter
Finanzverwaltung

RN 0.1.1 / LN 3438

Verfasser:

Protokollführer/In
Irene Hänzi Schmid